

Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:

Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0380/2013	1			Datu	ım:	19.07.2011
Bürgermeisterin							
Verfasser:	31-Ordnungsamt				Az: 31/II		
Gremienweg:							
25.08.2011	Stadtrat		einstimmig abgelehnt verwiesen	Ke	hrheitl nntnis tagt	ich	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	öffentlich	Enthaltungen Gegenstimmen				stimmen
15.08.2011	Haupt- und Fi	nanzausschuss	einstimmig abgelehnt verwiesen	Kei	hrheitl nntnis tagt	ich	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	nicht öffentlich	Enthaltung	gen		Gegen	stimmen
Betreff:	O	adt Koblenz über	O				
	Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt gemäß

- des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153),
- des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362)
- des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1)
- i.V.m. dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578),

in den derzeit geltenden Fassungen, dem Erlass der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften zu.

Begründung:

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleischund geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.10.2006 fand auf Grund fehlender Ermächtigungsnorm nach dem 31.12.2006 keine Anwendung mehr.

Es wurde nach Inkrafttreten der EU-Verordnung 882/2004 auf deren Grundlage zum 01.01.2007 eine spezialgesetzliche Ermächtigungsnorm für den Erlass kommunaler Gebührensatzungen zur Fleischbeschau erforderlich (Art. 67 i.V.m. Art. 27 VO (EG) 882/2004). Diese Norm trat gem. Art. 5 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Vorläufigen Tabakrechts vom 20.10.2010 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Das Ausführungsgesetz verpflichtet in § 8 Abs. 2 die Kommunen zum Erlass einer Satzung "über die von ihr zu erhebenden Gebühren, in der die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren zu bestimmen sind."

Der Gebührensatz für die Amtshandlungen in Zerlegebetrieben wurde für die entsprechenden Jahre neu kalkuliert.

Anlage: Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen

nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften